

11.08.95**VP - Fz - G - In - R****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**A. Zielsetzung**

Es soll eine Sanktionsvorschrift geschaffen werden zur Bekämpfung der durch Drogen für die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehenden Gefahren. Die Vorschrift soll die im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts bestehende Ahndungslücke schließen.

B. Lösung

Aufnahme einer Regelung, die das Führen von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluß von bestimmten berauschenden Mitteln als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße und Fahrverbot bewehrt. Aufzählung der berauschenden Mittel, auf die sich die Regelung erstrecken soll, in einer gesonderten Anlage zum Straßenverkehrsgesetz.

C. Alternativen

Erfassung folgenloser Drogenfahrten durch eine strafrechtliche Regelung kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf die bereits bestehenden strafrechtlichen Vorschriften (§§ 315c, 316 StGB) nicht in Frage.

Fristablauf: 22.09.95

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nicht quantifizierbar, den erforderlichen Kosten und Aufwendungen stehen jedoch Einnahmen durch Gebühren gegenüber. Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 456/95

11.08.95

VP - Fz - G - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrs-
gesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) - 920 01 - Str 191/95

Bonn, den 11. August 1995

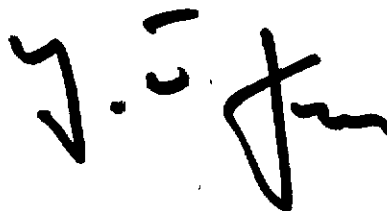
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Fristablauf: 22.09.95

Erkenntnis, vor allem im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs, erforderlich ist."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

2. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in Anlage 2 genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Dies gilt nur, wenn eine in Anlage 2 genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in Anlage 2 zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher

Anlage 2
(zu § 24a)

Liste der berauschenden Mittel und Substanzen

Berauschende Mittel

Substanzen

Cannabis

Tetrahydrocannabinol (THC)

Heroin

Morphin

Morphin

Morphin

Kokain

Benzoylecgonin

Begründung

I. Allgemeines

1. Durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes werden das Führen von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluß von - im einzelnen aufgeführten - berauschenden Mitteln verboten und Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße und Fahrverbot bewehrt.

Mit dieser Regelung soll eine Sanktionsvorschrift geschaffen werden zur Bekämpfung der durch die Drogen für die Verkehrssicherheit entstehenden Gefahren.

2. Zu der Frage, in welchem Umfang Kraftfahrer unter dem Einfluß von Drogen am Verkehr teilnehmen, liegen Untersuchungen vor.

Bei einer im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen im Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes durchgeführten Untersuchung wurden 660 Blutproben von verkehrsauffälligen Fahrern untersucht (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 29, 1994). Dabei wurden in ca. 14 % Drogen und/oder Medikamente gefunden, in 9,8 % zusätzlich Alkohol. In ca. 86 % der Blutproben konnte nur Alkohol nachgewiesen werden.

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität München hat im Jahr 1992 bei einer Analyse von 1312 Blutproben auffällig gewordener Kraftfahrer unter 40 Jahren festgestellt, daß ca. 25 % der Blutproben Cannabis enthielten; der Anteil an Opiaten betrug 12,7 %, der Anteil an Kokain 4,2 %.

Diese Untersuchungen zeigen, daß die Anzahl von Kraftfahrern, die unter dem Einfluß von Drogen, auch in Kombination mit Alkohol, am Straßenverkehr teilnehmen, um ein Vielfaches über den in der amtlichen Statistik ausgewiese-

nen Zahlen liegt. Im Bericht des Statistischen Bundesamtes zur Verkehrsunfallsituation 1993 ist nur in 0,1 % aller registrierten Fälle von Fehlverhalten im Straßenverkehr der Einfluß "anderer berauschender Mittel" als Unfallursache angegeben.

Wenn auch nach diesen Untersuchungen Drogen im Straßenverkehr im Vergleich zu Alkohol anteilsmäßig ein geringeres Gewicht zukommt, liegt doch ein Problem vor, das für die Verkehrssicherheit Anlaß zu großer Sorge gibt.

3. Nach den strafrechtlichen Bestimmungen in §§ 315c, 316 StGB wird bestraft, wer ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer "berauschender Mittel" nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Eine Verurteilung bei Drogeneinfluß ist hiernach nur möglich, wenn die Fahruntüchtigkeit festgestellt und bewiesen werden kann.

Grenzwerte für die Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit gibt es bei Drogen bisher nicht. Feststellungen der relativen Fahruntüchtigkeit bereiten oft Schwierigkeiten. Vielfach hängt der Nachweis von Zufällen ab. Oft kommt es daher erst zur Verurteilung, wenn tatsächlich Fahrfehler festgestellt werden, durch die Dritte gefährdet wurden.

Hinzu kommt, daß es auf der Ebene des Ordnungswidrigkeitenrechts keine Sanktionsmöglichkeit gibt, die unabhängig von der Feststellung der Fahruntüchtigkeit eingreift. Folgenlose Drogenfahrten bleiben daher häufig ohne Ahndung. Auf Grund der Feststellungen in Ziffer 2 und der Unzulänglichkeit der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist Handlungsbedarf gegeben.

4. Die bestehende Sanktionslücke im Ordnungswidrigkeitenrecht soll durch die neue Regelung geschlossen werden, indem das Führen von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluß bestimmter Drogen allgemein verboten wird.

Die berauschenden Mittel, auf die sich die Regelung bezieht, sind nicht im Gesetzestext selbst aufgeführt, sondern in einer besonderen Anlage, auf die die Regelung Bezug nimmt. Die Liste der berauschenden Mittel und nachzuweisenden Substanzen dieser Anlage kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates geändert werden. Diese Anlagenlösung wurde gewählt, um für die zukünftige Entwicklung offen zu sein. Aufgenommen werden Cannabis (Haschisch, Marihuana), Heroin, Morphin und Kokain.

5. Hinsichtlich der Wirkung dieser Drogen stützt sich die Regelung auf folgende wissenschaftliche Erkenntnisse:

In der medizinischen Wissenschaft bestehen gesicherte Erkenntnisse über die psychischen und physischen Wirkungen der genannten Drogen. Diese waren auch Gegenstand der bei der Bundesanstalt für Straßenwesen im November 1993 und Januar 1994 durchgeführten Expertengespräche, an denen Experten aus verschiedenen Gebieten wie z. B. Rechtsmedizin, Verkehrsmedizin, toxikologische und forensische Chemie, klinische Medizin und der Polizei teilgenommen haben.

Für die Fahrtüchtigkeit sind die nachfolgend aufgeführten Wirkungen von besonderer Bedeutung.

- Bei Cannabis führen die beim typischen Rauschverlauf auftretenden Wirkungen, wie z. B. Euphorie, Antriebsminderung, Konzentrationsstörungen, Wahrnehmungsstörungen, Denkstörungen, Änderung des Zeiterlebens, leichtere Ablenkbarkeit, zu Leistungseinbußen in den für den Kraftfahrzeugführer wichtigen psychomotorischen Funktionen. Außerdem können atypische Rauschverläufe auftreten mit psychopathologischen Störungen wie z. B. Angst, Panik,

innere Unruhe, Verwirrtheit, Halluzinationen, Größenver-zerrungen.

- Heroin und Morphin erzeugen einen Rauschzustand höchster Euphorie mit Gleichgültigkeit gegenüber Außenreizen, Verblassen der Sinneswahrnehmungen, Konzentrationsschwäche, Verlängerung der Reaktionszeit, Benommenheit, Pupillenverengung, die auch in der Dunkelheit bestehen bleibt.
- Der Kokainrausch ist gekennzeichnet durch Euphorie, eingeschränkte Kritikfähigkeit, erhöhte Risikobereitschaft, Enthemmung, Halluzinationen und Wahnvorstellungen.

Hinzuweisen ist auch darauf, daß es keine strenge Korrelation zwischen Wirkung und Höhe der Konzentration gibt, so daß keine Kalkulierbarkeit zwischen Wirkstoffdosis und Wirkungsstärke bzw. -ablauf besteht. Eine verlässliche Abschätzung des Wirkungsverlaufs ist damit nicht möglich. Andererseits sind jedoch auch bei der Einnahme von nur sehr geringen Mengen pathologische Rauschzustände möglich.

Somit muß davon ausgegangen werden, daß unter dem Einfluß der genannten Rauschmittel Ausfallerscheinungen auftreten, die allgemein geeignet sind, Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit herbeizuführen. Deshalb ist auch davon auszugehen, daß bei den meisten Kraftfahrzeugführern unter dem Einfluß von Rauschmitteln aufgrund deren typischer Wirkungsweise Leistungseinbußen auftreten, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges in Frage stellen. Sie bilden somit eine Gefahr für den Straßenverkehr.

Da derzeit Dosis-Wirkungsbeziehungen - wie beim Alkohol - nicht festgestellt werden können, ist es nicht möglich, Grenzwerte festzulegen. Dies rechtfertigt einen Gefährdungstatbestand, der ein allgemeines Verbot ausspricht. Auf eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall kommt es dabei nicht an.

Weiterhin muß für die Sanktionierung die Wirkungs- und Nachweisdauer bei den einzelnen Mitteln übereinstimmen. Das Verbot, nicht am Straßenverkehr teilzunehmen, soll sich auf den Zeitraum der tatsächlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit beziehen. Um dies sicherzustellen, sind in der Anlage nicht nur die berauschenden Mittel selbst aufgeführt, sondern auch die entsprechenden Substanzen (Wirkstoffe bzw. Abbauprodukte), durch die der Nachweis zu erbringen ist. Der Nachweis im Rahmen der Bußgeldvorschrift ist daher nicht erbracht, wenn im Blut andere als die in der Anlage genannten Substanzen festgestellt werden, die nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorliegen der berauschenden Wirkung stehen. Die genannten Substanzen im Blut gestatten eine Aussage über den erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Einnahme und Blutentnahme, da diese Substanzen nur wenige Stunden im Blut nachgewiesen werden können.

6. In die Liste können nur diejenigen berauschenden Mittel und Substanzen (Wirkstoffe/Abbauprodukte) aufgenommen werden, über die bereits hinreichend gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich Wirkung und Nachweisverfahren vorliegen. Dies ist bei den derzeit aufgenommenen Mitteln der Fall. Dabei ist Cannabis (Haschisch, Marihuana), wie die o.g. Untersuchungen gezeigt haben, nach Alkohol das am häufigsten mißbrauchte berauschende Mittel. Bei neuen zukünftigen Erkenntnissen können aufgrund der besonderen Ermächtigung durch Rechtsverordnung weitere Drogen in die Regelung aufgenommen werden.

Der Nachweis wird erbracht durch Feststellung des in der Anlage ebenfalls aufgeführten, pharmakologisch aktiven Wirkstoffes im Blut (THC, Morphin) oder eines Abbauproduktes (Benzoylecgonin). Diese sind nur in engem, zeitlichen Zusammenhang mit dem Genuß des berauschenden Mittels im Blut nachweisbar. Die Nachweise sind nach dem Stand der toxikologischen Analytik für die aufgeführten Substanzen

möglich. Es müssen Nachweisgrenzen definiert und in Ringversuchen überprüft werden.

Für die Arbeit der zuständigen Institute gelten die Laborrichtlinien der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCH), die eine wissenschaftliche, internationale Fachgesellschaft ist und sich insbesondere um Qualität und Qualitätskontrolle forensisch-toxikologischer Analysen bemüht. Die Ringversuche mit Blutproben wurden bereits begonnen. Dabei werden Testseren mit bestimmten Probenkonzentrationen der Drogen hergestellt, die von den Instituten quantitativ zu analysieren sind. Die Ergebnisse sollen Auskunft über die Eignung der angewandten Methoden und den festzulegenden analytischen Wert für die Nachweisgrenze geben. Die Ringversuche werden Mitte 1995 abgeschlossen sein.

7. Die geltenden Regelungen der §§ 315c, 316 StGB bleiben unberührt. Die Bußgeldvorschrift des § 24a StVG dient als Auffangtatbestand zu den Strafvorschriften. Ergibt sich im Einzelfall, daß Fahruntüchtigkeit vorliegt, so richtet sich die Beurteilung der Tat nach den Strafvorschriften (§ 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
8. Die Regelung des generellen Verbotes als Ordnungswidrigkeit ist nicht unverhältnismäßig, da ein milderer Mittel zur Bewältigung dieses Verkehrssicherheitsproblems zur Zeit jedenfalls nicht zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, die Ahnungslücke in absehbarer Zeit durch die Definition exakter Drogengrenzwerte schließen zu können, besteht nicht. Der Grund hierfür liegt darin, daß bei den einzelnen Drogen noch keine Quantifizierbarkeit der Dosis-Wirkungsbeziehung - wie bei Alkohol - vorliegt. Auch fehlen in diesem Bereich objektivierbare statistische Daten. Eine empirische statistische Definition des Grades der Gefährdung bei Drogeneinnahme - wie dies bei Alkohol für die verschiedenen Konzentrationen vorhersehbar ist -

ist nicht möglich. Die wichtigste Erkenntnisquelle bei Alkohol waren Experimente mit Personen. Derartige Versuche stoßen bei illegalen Drogen aus ethischen und rechtlichen Gründen auf Bedenken.

Die Anknüpfung an den Nachweis der in Anlage 2 ausdrücklich genannten Substanzen im Blut ist sachgerecht, weil nur solche Substanzen in die Liste aufgenommen werden, die die aktuelle Beeinflussung des Betroffenen belegen. Hinzu kommt, daß auch schon bei sehr geringen Mengen im Blut eine Gefährdung möglich ist.

9. Mit der neuen Bußgeldvorschrift soll gegenwärtig lediglich die Einnahme illegaler Rauschmittel erfaßt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzestext in Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Aufzählung der berauschenden Mittel in Anlage 2.

Diese Regelung stellt einen ersten Schritt dar im Rahmen einer breit anzulegenden Bewältigungsstrategie der Problematik der "berauschenden Mittel" im Straßenverkehr. Arzneimittel, die neben den Drogen auch ein Gefährdungspotential im Straßenverkehr beinhalten, werden zunächst nicht erfaßt.

Der Grund hierfür liegt darin, daß z. Z. für den Bereich der Arzneimittel noch keine abschließenden Lösungsansätze vorliegen.

Allein durch die enumerative Aufzählung der berauschenden Mittel in Anlage 2 können jedoch nicht alle therapeutisch eingesetzten Wirkstoffe ausgeschlossen werden, da auch die illegalen Rauschmittel zum Teil Wirkstoffe enthalten, die zu therapeutischen Zwecken ärztlich verordnet werden können. Deshalb ist ein ausdrücklicher Arzneimittelausschluß erforderlich (Absatz 2 Satz 3). Dies ist auch von Bedeutung für zukünftig aufzunehmende Mittel (z. B. Amphetamin).

Für die z. Z. in die Liste aufgenommenen Mittel gilt das lediglich für Morphin. So wird Morphin zur Schmerzbekämpfung eingesetzt. Morphin kann außerdem aus der Einnahme kodeinhaltiger Hustensaftpräparate stammen. Diese Möglichkeit kann allerdings bereits im analytischen Verfahren ausgeschieden werden.

10. Für den Bundeshaushalt entstehen durch die neue Vorschrift keine Mehrkosten. Die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nicht quantifizierbar. Den erforderlichen Kosten und Aufwendungen stehen jedoch Einnahmen durch Gebühren gegenüber.

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

II.

Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 24a)

Buchstabe a:

Die neuen Absätze 2 und 3 enthalten die Regelungen der neuen Bußgeldvorschrift für die berauschenden Mittel. Absatz 2 Satz 1 enthält die Beschreibung des Bußgeldtatbestandes. Diese Beschreibung ist abschließend; die folgenden Sätze 2 und 3 stellen lediglich klar, unter welchen einschränkenden Voraussetzungen, die nicht vom Vorsatz des Täters umfaßt werden müssen, eine Ahndung erfolgen kann.

Es handelt sich um einen abstrakten Gefährdungstatbestand, die konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder zusätzliche Beweisanzeichen für die Fahrunsicherheit sind nicht erforderlich. Tatbestand ist allein das Fahren unter der Wirkung eines in Anlage 2 genannten berauschenden Mittels.

Der Nachweis wird erbracht durch eine Blutuntersuchung. Dabei muß entsprechend Satz 2 die in Anlage 2 genannte Substanz im Blut nachgewiesen werden. Durch die gesonderte Festlegung der für das jeweilige berauschende Mittel nachzuweisenden Substanz in Anlage 2 wird sichergestellt, daß nur die Phase der akuten Wirkung erfaßt wird (s. o., Teil I, Nr. 5).

Satz 3 legt fest, daß keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn die nachgewiesene Substanz aus der Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt. Siehe hierzu Teil I Nr. 9.

Absatz 3 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage, um die Anlage 2 durch Rechtsverordnung ergänzen zu können, sobald neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies erfordern. Dadurch wird ermöglicht, daß eine rasche und flexible Anpassung der Anlage 2 erfolgt.

456/95

Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Inkrafttretungsregelung.

Die Frist von gut drei Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Vollzug der neuen Vorschrift zu gewährleisten. Insbesondere muß flächendeckend sichergestellt sein, daß die mit der Untersuchung der Blutproben befaßten Institute in ausreichender Zahl vorhanden sind und auch über die notwendige Ausstattung verfügen. Außerdem müssen bei der Polizei die notwendigen technischen und administrativen Maßnahmen abgeschlossen sein, bevor die neue Regelung angewendet wird.

22.09.95

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme des Bundesrates zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 24 Abs. 2 StVG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung:

Mit Entschließung vom 12. Mai 1989 - (Drucksache 140/89 (Beschluß)) - hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die Höchstgrenze für Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr an die seit 1969 erfolgte Geldentwertung anzupassen.

Zur Zeit liegt die Höchstgrenze bei 1.000 DM für vorsätzliche und bei 500 DM für fahrlässige Begehung. Fahrlässigkeit ist die regelmäßige Schuldform bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, weil Vorsatz kaum nachweisbar ist. Somit liegt die Höchstgrenze in der Regel bei 500 DM.

Die geltende Bußgeldhöhe beruht auf § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186). Sie ist seit 1969 unverändert geblieben. Die damals vom Gesetzgeber richtigerweise zur Abschreckung von der Begehung von Ordnungswidrigkeiten gewählte Ahndungsschwere ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten durch Geldentwertung auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen, nach wie vor erforderlichen Ahndungsschwere vermindert worden.

Bei der Festsetzung der Bußgeldsätze der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2043), hat sich wiederholt gezeigt, daß wegen der Obergrenze von 500 DM für die regelmäßig zugrundegelegende fahrlässige Begehung mittelschwere Delikte mit etwa 250 DM und einfache mit nur 100 DM geahndet werden können. Der Grund liegt darin, daß die verschieden gewichtigen Ordnungswidrigkeiten in ein unterhalb der 500 DM-Obergrenze liegendes, abgestuftes System einzuordnen waren: Wenn schwerste Ordnungswidrigkeiten nur mit 500 DM geahndet werden dürfen, können mittelschwere mit 400 DM auch dann nicht geahndet werden, wenn dies zur Erzielung der nötigen Abschreckung dringend nötig ist. Die Anhebung der Höchstgrenze soll daher wieder gefahrenangemessene Bußgeldhöhen grundsätzlich ermöglichen.

Durch die Bestimmung einer Bußgeldhöhe im Straßenverkehrsgesetz wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 2 Satz 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 24 a Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Satz 3 des Entwurfs ist zu streichen, weil sich eine Privilegierung von ärztlich verschriebenen Arzneien, die die gleichen negativen Auswirkungen auf die - mit diesem Gesetz allein zu stärke - Sicherheit des Straßenverkehrs haben, nicht rechtfertigen läßt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 24 a Abs. 3 nach dem Wort "ermächtigt," die Wörter "nach Anhörung von Sachverständigen" einzufügen.

Begründung:

Entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes ist im Verfahren zur Änderung oder Ergänzung der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in Anlage 2 die Anhörung von Sachverständigen vorzusehen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 24 a Abs. 3 die Wörter "ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die die Anlage 2 ändernden Rechtsverordnungen sollen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Der Ausschluß der Zustimmungsbedürftigkeit ist nach Artikel 80 Abs. 2 GG durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Im vorliegenden Fall bestehen gegen den Ausschluß der Zustimmungsbedürftigkeit jedoch erhebliche Bedenken. Der Verzicht auf ein Zustimmungserfordernis ist im vorliegenden Fall systemwidrig. Sowohl die Verordnungsermächtigungen im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) (insbesondere § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 3) als auch Verordnungsermächtigungen im StVG (§ 6 Abs. 1 und 2) gehen im Regelfall von einer Zustimmungsbedürftigkeit der jeweiligen Rechtsverordnung aus, solange die von ihr umfaßte Regelungsmaterie grundsätzliche Bedeutung hat und nicht nur vereinzelte Ausnahmetatbestände (so z.B. § 1 Abs. 3 BtMG) oder formaltechnische Gesichtspunkte (z.B. § 12 Abs. 4 BtMG oder § 6 Abs. 3 StVG) betrifft.

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, von dieser Systematik abzuweichen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 24 a Abs. 3 nach dem Wort "Erkenntnis" die Wörter ",vor allem" sowie das Komma nach dem Wort "Straßenverkehrs" zu streichen.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Eine Änderung oder Ergänzung der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in Anlage 2 läßt sich danach nur rechtfertigen, wenn dies im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist - und nicht aus anderen Gründen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a § 24 a Abs. 2, 3 und Anlage zum StVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Anlage 2 aufgeführte Beschränkung der berauschenden Mittel lediglich auf Cannabis, Heroin, Morphin und Kokain gerechtfertigt ist.

Begründung:

Es bedarf der Überprüfung, ob eine Sanktion auf die Aufnahme der in Anlage 2 aufgeführten berauschenden Mittel und Substanzen beschränkt bleiben kann. Bei Betäubungsmitteln, bei denen eine ähnliche, die Verkehrstauglichkeit beeinträchtigende Wirkung nicht auszuschließen ist, was bei den in Anlage I bis III zum Betäubungsmittelgesetz aufgeführten psychotropen Substanzen wohl anzunehmen ist, sollte daher ebenfalls von vornherein eine entsprechende Sanktion vorgesehen werden, da sonst weiterhin gravierende Ahnungslücken bestehen bleiben. So wäre es z. B. kaum vertretbar, daß der Amphetamin-Konsument, soweit ihm konkrete drogenbedingte Ausfallerscheinungen nicht nachzuweisen sind, weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen kann, ohne Sanktionen fürchten zu müssen. Eine mögliche zukünftige Aufnahme weiterer Substanzen in die Anlage II erscheint nicht ausreichend, die bestehende Problematik des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluß hinreichend zu lösen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c - neu - (§ 24 a Abs. 4 und 5 StVG)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine Tat nach Absatz 1 oder 2 fahrlässig begeht."

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5."

Begründung:

Neben der vom Entwurf vorgesehenen Neu-Numerierung der bisherigen Absätze 2 und 3 ist in dem neuen Absatz 4 der Einfügung des neuen Tatbestandes in Absatz 2 Rechnung zu tragen. Im übrigen Folgeänderung.

8. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dem Bundesrat baldmöglichst einen schriftlichen Bericht über die Auswirkungen der in Anlage 2 des Gesetzentwurfs genannten Stoffe auf die Fähigkeit, im Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen, vorzulegen, unter besonderer Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über Nachweismöglichkeiten und Wirkungen.
- Der Bundesrat bekräftigt seine bereits mehrfach, zuletzt im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 130/95 - Beschluß) erhobene Forderung nach deutlicher Absenkung der Promillegrenze für Autofahrer. Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr vertragen sich ebensowenig wie die Einnahme anderer berauschender Substanzen und das Führen von Kraftfahrzeugen. Deutliche Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit treten schon weit unterhalb der geltenden 0,8 Promille-Grenze auf. Die weiterhin viel zu hohe Todesrate bei Unfällen unter Alkoholeinfluß und die von der Bundesregierung bisher nicht beachtete notwendige gesetzgeberische Konsequenz bei der Gleichbehandlung aller Fälle von Autofahren unter Einfluß berauschender Mittel gebieten hier ein sofortiges Handeln und die Einbeziehung entsprechender Regelungen in den vorliegenden Gesetzentwurf.